

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Gemeinde Großschwabhausen

Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan für das Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO „Agri-PV-Anlage“ in der Gemeinde Großschwabhausen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ in der Gemeinde Großschwabhausen beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß Baugesetzbuch damit eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Großschwabhausen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen.

Der Geltungsbereich zur Erstellung einer Agri-Photovoltaik-Anlage umfasst

in der Gemarkung Großschwabhausen, Flur 2 die Flurstücke:

238/1, 238/2, 238/3, 238/4, 238/5, 238/6, 239, 240, 241/1, 241/2, 241/3, 242, 243, 244, 245/1, 245/2, 245/3, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256/3, 257, 258, 259/1, 259/2, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 268, 281/1,

in der Gemarkung Großschwabhausen, Flur 3 die Flurstücke:

288, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 300, 301/1, 301/2, 302, 303, 304, 305, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 1249, 1250, 1251, 1267, 1268 sowie Teilflächen der Flurstücke 332/1 und 350/1,

in der Gemarkung Großschwabhausen, Flur 4 die Flurstücke:

392, 392, 393, 394/1, 394/2, 394/3, 395, 397, 398/1, 401/2, 402, 403, 1254, 1254, 1255, 1265 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 401/1,

in der Gemarkung Hohlstedt, Flur 3 die Flurstücke:

226, 227/1, 227/2, 228, 229/1, 229/2, 229/3, 229/4, 229/5, 231, 232, 233/1, 233/2, 234/1, 234/2, 235, 236, 237/1, 237/2, 237/3, 238, 239, 240/2, 240/3, 240/4, 241, 242, 243, 244/1, 244/2, 245/1, 245/2, 246, 247, 249, 250/1, 252/1, 255, 256, 257/1, 257/2, 257/3, 257/4, 258, 259, 260, 261, 267, 291 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 248 und

in der Gemarkung Kötschau, Flur 3 die Flurstücke:

181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194/1, 194/2, 195, 211, 214 sowie Teilflächen der Flurstücke 163 und 205.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Teilfläche des Flurstücks 256/3 in der Flur 2, über eine Teilfläche des Flurstücks 295 in der Flur 3 und über eine Teilfläche des Flurstücks 398/1 in der Flur 4 alle in der Gemarkung Großschwabhausen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der als Anlage dargestellte Lageplan maßgebend.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan erfolgt durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht im Internet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird zur Einsicht in der Zeit

vom 02.10.2024 bis einschließlich 05.11.2024

auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter:

<https://www.vgem-mellingen.de/inhalte/mellingen/ inhalt/vg/bekanntmachungen/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134a, 99441 Mellingen, während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr

aus und können dort **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036453 / 7998-50** eingesehen werden.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist per E-Mail an info@vgem-mellingen.de elektronisch übermittelt oder schriftlich bzw. zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Großschwabhausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Großschwabhausen, den 22.08.2024

Steffen Voigt
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Lageplanplan - Geltungsbereich des Bebauungsplans in Großschwabhausen (ohne Maßstab):

